

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2024	Nr. 73
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Hochschule der
Bildenden Künste Saar (HBKsaar)
vom 24. Juli 2024.....

624

Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

vom 24. Juli 2024

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) hat am 24. Juli 2024 aufgrund von § 16a Absatz 6 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. I S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555, 569) i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 14. August 2024 hiermit verkündet wird:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten für studierendenbezogene Verwaltungsdienstleistungen erhebt die Hochschule der Bildenden Künste Saar ab dem Wintersemester 2018/2019 von den Studierenden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro pro Semester.

(2) Von der Beitragspflicht im jeweiligen Semester sind ausgenommen:

1. Studierende, die in der Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vorgesehene praktische Studiensemester oder Auslandssemester absolvieren oder
2. Studierende, die für mindestens ein Semester beurlaubt sind.

(3) Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags ist, ohne dass es eines Bescheides bedarf, mit dem Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

(4) Bei gleichzeitiger Einschreibung an mehreren Hochschulen im Saarland ist der Verwaltungskostenbeitrag nur einmal zu entrichten. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach gleichen Teilen zwischen den beteiligten Hochschulen, die einen Verwaltungskostenbeitrag erheben, aufzuteilen.

§ 2

Beitragserstattung

Bei einer Versagung der Immatrikulation bzw. Rückmeldung oder bei einer Exmatrikulation binnen zwei Monaten nach Semesterbeginn (01.04. Beginn Sommersemester, 01.10. Beginn Wintersemester) ist der Verwaltungskostenbeitrag auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist über das SIM-Studierendenportal der HBKsaar zu stellen.

§ 3

Befreiung

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags sind Studierende auf Antrag zu befreien,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412), studienerschwerend auswirkt;
3. die nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510), pflegen;
4. die die Schutzfristen aus § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Anspruch nehmen;
5. die Elternzeit gemäß den §§ 15 und 20 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 107), in Anspruch nehmen;
6. die als ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, eingeschrieben sind oder
7. die einen begünstigenden Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; ber. BGBl. 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I S. 249), zur Ausbildungsförderung für den Besuch der Hochschule der Bildenden Künste Saar vorlegen.

§ 4

Antrag auf Befreiung, Ausnahme, Rückerstattung

Die Befreiung nach § 3 und die Ausnahme nach § 1 Absatz 2 von der Zahlungsverpflichtung des Verwaltungskostenbeitrages setzt jedes Semester einen Antrag bei der Hochschule der Bildenden Künste Saar voraus. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen; spätestens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Semester endet. Die oder der Studierende hat die Gründe nachzuweisen; Veränderungen müssen der Hochschule unverzüglich bekannt gegeben werden. Der Antrag ist über das SIM-Studierendenportal der Hochschule zu stellen.

§ 5

Härtefall

Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule kann den Verwaltungskostenbeitrag im Einzelfall auf Antrag erlassen, wenn die Zahlungsverpflichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die oder der Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 26. September 2024

Gez. Prof. Dr. Christian Bauer
Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar